

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.3
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 21. Januar 1980**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Wollersheim
des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in
Nideggen-Wollersheim
(Wasserschutzgebietsverordnung Wollersheim)
vom 11. Januar 1980**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverfügung vom 22.12.1994

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017) in geltender Fassung, der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143, 150 und 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV.NW.1979 S.488) in geltender Fassung und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 28.10.1969 (SGV.NW.2060) in geltender Fassung wird verordnet:

**§ 1
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der bestehenden Wassergewinnungsanlage Wollersheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist der Wasserleitungszweckverband Gödersheim.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Nideggen auf Teile der Gemarkungen Wollersheim, Embken und Berg-Thuir, innerhalb der Stadt Heimbach auf Teile der Gemarkung Vlaten.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in folgende Zonen

Zone III (weitere Zone)

Zone II (engere Zone)

Zone I (Fassungsbereich)

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bildet die Wasserschutzgebietskarte im Maßstab 1:5000. Die Wasserschutzgebietskarte ist als solche durch den Regierungspräsidenten in Köln gekennzeichnet.

Sie enthält die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zone III ist gelb, die Zone II grün und die Zone I rot umrandet.

Gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarte durch die Auslegung nach § 2 Abs.5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5305 Zülpich, dargestellt. Die Übersichtskarte wird zusammen mit dem Verordnungstext in der Ausgabe A des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarte und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei den Stadtverwaltungen Nideggen und Heimbach innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3 **Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-6 und 9 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 7. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt §. 8, die Verfahrensvorschriften gemäß § 7 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 9.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung, z.B. einer Planfeststellung nach Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, nach Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht -, oder einer manöverrechtlichen Anmeldung nach Bundesleistungsgesetz bedürfen, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser

Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach Absatz 2, die sich auf das Wasserschutzgebiet Wollersheim beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberkreisdirektors als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Anlagen jeglicher Art im Sinne von § 4 Abs.1 Nr.3 sind z.B. betriebsnotwendiger Wohnraum, Altenteile, Stallgebäude, Lagerstätten für Betriebsmittel (etwa animalischer oder mineralischer Dünger, organischer Flüssigdünger, Gärfutter), Lagerstätten für Mittel zum Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.

(5) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind

1. flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Rohöle, Benzine, Dieselkraftstoffe oder Heizöle), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern;
2. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z. B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (etwa Harnstoff), Gifte, Abwasser, Jauche und Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(6) Unterirdisches Lagern im Sinne der Verordnung erfolgt in

3. Behältern, die vollständig im Erdreich eingebettet sind;
4. Behältern, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind;
5. Behältern, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind.

Oberirdisches Lagern im Sinne der Verordnung erfolgt in Behältern, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten zuverlässig und schnell erkennbar sind. Auch in Keller- oder Auffangräumen erfolgt oberirdisches Lagern, wenn die Behälter in diesen Räumen so zugänglich sind, dass Undichtheiten jederzeit, z.B. durch Augenschein, festgestellt werden können.

§ 4 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind, soweit nicht nach Abs.2 verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.5), wenn diese Stoffe (nicht) vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. Im Rahmen bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe: Änderung von Anlagen jeglicher Art, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
4. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer oder ei-

ne nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann (siehe § 3 Abs.4);

5. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Klärung von Abwasser und von Kanalisationsanlagen;
6. das Erstellen und Ändern von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in Einzelmengen von mehr als 10 m³ gelagert werden;
7. Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgärten von weniger als 3 m Tiefe;
8. das Erstellen von Fischteichen (Naturteichen);
9. der Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen (z.B. Parkflächen mit mehr als 10 Stellplätzen), Schienenwegen;
10. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden; sofern davon eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
11. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund.
12. grundwasserverträgliche Intensivkulturen;
13. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
14. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
15. das Erweitern von Gartenbaubetrieben.

(2) In der Zone III sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1.
 - 1.1.1. Das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen,
 - 1.2. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um und Ausbau von Wohngebäuden),wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
3. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
4. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende Stoffe;
5. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von besonderen Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
6. das Anlegen von Friedhöfen;
7. das Erstellen von Fischteichanlagen;

8. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.5), ausgenommen:
- das sachgemäße Verwenden von Nährstoffträgern und Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs.2 Nr.8 c, d und e dieser Verordnung;
 - a) das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
 - b) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend, d.h. nicht in einer Weise, die dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entspricht und nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen lässt, gedüngt wird;
 - c) das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
 - d) das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
 - e) das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
 - f) das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
 - g) das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
 - der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
 - grundwasserverträgliche Intensivkulturen;
 - h) das Anlegen von Schwarzbrachen. Als Schwarzbrache im Sinne dieser Verordnung wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folge- oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre;
 - i) das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben.

9. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
10. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
11. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;
12. Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb benutzt wird;
13. das Ablagern oder sonstige Beseitigen, etwa durch Einbringen in den Untergrund, von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. 1. 1977 (BGBl. I S. 41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes;
14. das unterirdische Lagern wassergefährdender Stoffe (siehe § 3 Abs.6; § 15 Lagerbehälter-Verordnung vom 19. 4. 1968 (GV. NW. S. 158) findet entsprechende Anwendung;
15. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne rechtmäßige Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
16. das unsachgemäße Verwenden wassergefährdender Stoffe;
17. der Transport wassergefährdender Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
18. sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen (z.B. Manöver, Übungen aller Art, Sportveranstaltungen, Camping, Zeltlager), sofern davon eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.2 verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erstellen und Ändern von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. das Erstellen von Anlagen jeglicher Art ohne Abwasseranfall;
3. das Ändern bestehender Anlagen und Einrichtungen;
4. der Neubau und das Ändern von Straßen und Wegen, das Ändern von Plätzen;
5. das Einleiten des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
6. Bohrungen,
7. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. Die in der Zone III (§ 4 Abs.2) verbotenen Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen;
2. Maßnahmen, sowie das Erstellen von Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Gärfuttermieten);
3. das Lagern wassergefährdender Stoffe;

4. Erdaufschlüsse, auch Baugruben, Schürfgruben; ausgenommen sind Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs.1 und die normale Nutzung der Grundstücke;
5. Sprengungen im Untergrund;
6. der Neubau von Plätzen, Schienenwegen;
7. das Einleiten von Abwasser in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
8. das Durchleiten von Abwasser;
9. das Anlegen von Dauerpferchen, Fischteichen;
10. sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen (z.B. Manöver, Übungen aller Art, Sportveranstaltungen, Reitplätze, Campen, Zelten, Lagern), sofern davon eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.
11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft;
12. Güllebehälter und Festmistlager;
13. das Errichten oder Erweitern von Intensivtierhaltungsbetrieben;
14. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
15. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
16. das Erweitern von Gartenbaubetrieben.

§ 6 **Schutz in der Zone I**

(1) In der Zone I sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. Die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden;
2. das Betreiben und Unterhalten der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete des Betreibers, mit dessen Genehmigung durch Dritte;
3. das Unterhalten der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

(2) Mit Genehmigung nach § 7 sind gestattet:

1. Das Erstellen und Ändern betrieblicher Anlagen und Einrichtungen;
2. Änderungen der Nutzungsart und Nutzungsweise der Grundstücke.

(3) Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.

§ 7 Genehmigungen

(1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1 und § 6 Abs.2 sind schriftlich einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen) sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs.2 bedarf es eines besonderen Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung ist der Oberkreisdirektor des Kreises Düren - als untere Wasserbehörde.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern davon eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht ausgehen kann. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch zulässig für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art.

(5) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 8 Befreiungen

(1) Der zuständige Oberkreisdirektor als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2 und 6 Abs.3 erteilen, wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs.1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserleitungszweckverband Gödersheim. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen ein.

Will die untere Wasserbehörde möglichen Anregungen und Bedenken oder einer sonstigen abweichenden Beurteilung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen nicht Rechnung tragen, so ist vor ihrer Entscheidung die Weisung des Regierungspräsidenten in Köln als obere Wasserbehörde einzuholen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr.2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der zuständige Oberkreisdirektor ordnet die zu duldenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 41 Abs.1 Nr.2 WHG § 161 Abs.1 Nr.2 und 3 sowie § 161 Abs.2 LWG und damit zugleich gegen Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür gemäß §§ 19 Abs.3, 20 WHG und §§ 15, 134, 135, 154-156 LWG Entschädigung zu leisten. Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG kann der Regierungspräsident Köln eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Köln, den 11. Januar 1980

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

gez.: Dr. Antwerpes